

## **Antrag**

**der Abgeordneten Mehmet Yildiz, Heike Sudmann, Christiane Schneider,  
Inge Hannemann, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Martin Dolzer,  
Norbert Hackbusch, Stephan Jersch und Cansu Özdemir (DIE LINKE)**

### **Betr.: Faire Ausgestaltung des Bürgerschaftsreferendums zu Olympia 2024**

Mit dem Antrag Drs. 21/600 wurde nicht nur die Änderung des Volksabstimmungsgesetzes auf dem Weg gebracht. Vielmehr haben sich die Fraktionen SPD, CDU und GRÜNE auch zum Verfahren des Bürgerschaftsreferendum geäußert: „... Die dort enthaltenen Spielräume möchten die antragstellenden Fraktionen für eine besonders faire und transparente Verfahrensgestaltung nutzen. ...“ Der Grundsatz der Fairness und Transparenz sollte aus Sicht der Fraktion DIE LINKE auch angewendet werden, wenn es um die Möglichkeiten geht, Gegenpositionen zu einem „Referendum von oben“ in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Bürgerschaft und Senat haben einen einfacheren und besseren Zugang zu den Medien. Der Senat hat auch die Möglichkeit, Werbung für Olympia zu machen, wie dieses zum Beispiel mittelbar über die öffentlichen Verkehrsmittel erfolgte beziehungsweise erfolgt. Im Januar 2015 hatte die Fraktion DIE LINKE eine Schriftliche Kleine Anfrage zu der Olympia-Werbung auf Bussen und Bahnen gestellt (Drs. 20/14393). Mit Zustimmung von Senator Horch als Aufsichtsratsvorsitzender hat der Vorstand der HOCHBAHN die Werbung beschlossen. Die Kosten der HOCHBAHN beliefen sich auf 11.060 Euro. Material und Klebung der Werbung wurden von der S-Bahn bezahlt. Sicherlich gibt es noch weitere Beispiele, bei denen mit Unterstützung des Senats oder Zustimmung einzelner Senatsmitglieder Werbung für Olympia gemacht wird. Die Kritiker/-innen und Gegner/-innen der hamburgischen Olympiabewerbung haben diese Möglichkeiten aus finanziellen oder anderen Gründen nicht. So wurde in der vorgenannten Anfrage die Möglichkeit zur Werbung durch Olympia-Kritiker/-innen in den öffentlichen Verkehrsmitteln verneint.

Anders als bei den bisherigen Volksinitiativen und Volksentscheiden handelt es sich bei dem Olympiareferendum nicht um eine Volksabstimmung von unten. Erstmals in Hamburg findet für die Bewerbung für Olympia 2024 eine Volksabstimmung von oben statt. Anders als im neugefassten Volksabstimmungsgesetz in § 25 h (2) vorgesehen, wurde die Öffentlichkeit nicht mindestens sechs Monate vor dem Beschluss zu dem Bürgerschaftsreferendum „Olympia“ in geeigneter Weise informiert. Vielmehr wurde eine Ausnahmeregelung aufgenommen, die diese Frist als erfüllt ansieht. Dabei wurde von Senat und Bürgerschaftsmehrheit nicht berücksichtigt, dass für mehrere, längst verstrichene Termine (Herbst 2014, Frühjahr 2015) bereits ein Referendum angekündigt war. Ebenso wenig wurde berücksichtigt, dass sich der DOSB erst am 21.03.2015 für Hamburg als Bewerberstadt entschieden hat. Dadurch wurde die Zeit, die einer Volksinitiative zum selben Thema zur Verfügung steht, im Vergleich zu den gesetzlich regelhaft vorgesehenen mindestens sechs Monaten bis zum Bürgerschaftsbeschluss (in diesem Fall am 8./9.7.2015) erheblich verkürzt. Diese Verkürzung bedeutet zum Beispiel auch weniger Zeit zum Akquirieren von finanziellen Ressourcen. Klarheit über die Bedingungen eines Referendums und einer eventuellen Gegenvorlage wurde erst durch das am 09.6.2015 geänderte Gesetz geschaffen. Letztendlich verkürzte sich

hierdurch der Zeitraum zum Einwerben von Spenden erheblich. Diese Benachteiligung gilt es auszugleichen, wenn Fairness und Transparenz ernst gemeint sind.

Eine Gleichheit in der finanziellen Ausstattung wird angesichts der massiven Unterstützung der Wirtschaft für die Olympia-Kampagne mit zig Millionen Euro nicht möglich sein. In Anbetracht der „ungleichen Waffen“ und erst recht unter den Bedingungen der kurzen Zeit sollte eine Volksinitiative zum Olympiareferendum im Vorwege öffentliche Mittel erhalten. Das würde auch dem Grundsatz der Fairness entsprechen.

Auch aus dem Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 14. Dezember 2011 ergibt sich ein Fairnessgebot für die Durchführung von Volksabstimmungsverfahren, dem auch finanziell Rechnung zu tragen ist. Entsprechendes folgt aus dem Venedig-Kodex des Europarats zu den Mindeststandards von Referenden, <http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD%282007%29008-e>.

Einer möglichen Volksinitiative zum Olympiareferendum sollte daher ein Betrag in Höhe von bis zu 20.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Summe orientiert sich dabei an § 30 a (5) Volksabstimmungsgesetz, wonach „... Initiatoren eines zustande gekommenen Referendumsbegehrens Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit in Höhe von bis zu 20.000 Euro“ haben, wenn das Referendum nicht stattfindet.

Die Bestimmungen zur Rechenschaftslegung nach § 30 Volksabstimmungsgesetz in Verbindung mit § 42 Volksabstimmungsverordnung (VAbstVO) gelten entsprechend. In § 42 (2) Nummer 6 VAbstVO werden staatliche Mittel als mögliche Einnahmen explizit aufgeführt.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

1. Eine Volksinitiative, die eine Gegenvorlage zum Olympiareferendum beifügen möchte, erhält für die angemessene Information der Öffentlichkeit einen Betrag in Höhe von bis zu 20.000 Euro. Die Mittel sind unmittelbar nach Zustandekommen der Volksinitiative zur Verfügung zu stellen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist entsprechend der Vorschriften im Volksabstimmungsgesetz nachzuweisen, nicht verbrauchte Gelder sind zurückzuzahlen.
2. Die Finanzierung erfolgt aus der Produktgruppe 283.02 „Zentrale Ansätze II“ (Produkt „Allgemeine Reserve“) im Einzelplan 9.2.
3. Der Senat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass eine Volksinitiative zum Olympiareferendum die Möglichkeit erhält, ihre angemessene Information der Öffentlichkeit auch in öffentlichen Verkehrsmitteln, durch öffentliche Unternehmen (zum Beispiel auf Fahrzeugen städtischer Betriebe), auf städtischen Internetseiten sowie auf öffentlichen Werbeträgern darzustellen.